

**Hohe Erwartungen nicht erfüllt –
Bericht von der Diskussionsveranstaltung
„10 Jahre Staatsziel Tierschutz – Bilanz und Ausblick“**

Am 24.07. lud das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu einer Diskussionsveranstaltung anlässlich des 10. Jahrestages der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz nach Bonn. Der Veranstaltungsort war mit dem Museum König durchaus passend gewählt, trat hier doch der parlamentarische Rat zusammen, um die neue verfassungsrechtliche Ordnung nach der Nazi-Diktatur zu erarbeiten. Die Veranstaltung war im Übrigen nicht nur durch die zeitweise Teilnahme der Ministerin Aigner, sondern auch darüber hinaus durchaus hochkarätig besetzt. Auffällig war allerdings, dass bis auf den Ehrenpräsidenten des Tierschutzbundes Apel, kein dezidierter Vertreter des Tierschutzes als Referent vorgesehen war. Die Veranstaltung folgte dann letztlich auch leider der ernüchternden Bilanz des Staatsziels Tierschutz im Grundgesetz selbst – hohe Erwartungen wurden nicht erfüllt.

Erstaunlich war bereits, dass ein Großteil der Diskussion bzw. der Input-Referate stark auf die Rolle der Verbraucher, ihre Möglichkeiten und Verantwortung für den Tierschutz abstellten. So wurden wissenschaftliche Interpretationsansätze zum Besten gegeben, weshalb die abstrakt erklärte Bereitschaft, für tiergerecht hergestellte Produkte auch tiefer in die Tasche zu greifen, in der Realität des Kaufalltages jedenfalls keine adäquate Entsprechung finden. Wer wollte abstreiten, dass VerbraucherInnen mit ihrem Konsumverhalten einen beachtlichen Hebel in der Hand halten, konkrete Verbesserungen für die Tiere herbeizuführen. Doch befremdet die Fokussierung der Diskussion auf diesen Punkt im Hinblick auf das Veranstaltungsthema. Schließlich ist Konsumentenverantwortung vor allem dort gefordert, wo es der Gesetzgeber versäumt hat, durch den Rechtsrahmen klare Vorgaben für die Beachtung des Tierschutzes zu machen. Die Staatszielbestimmung im Grundgesetz setzt insoweit nicht in der Sphäre bürgerlicher Verantwortung an, sondern nimmt die Staatsgewalt konkret in die Pflicht durch Rechtssetzung und Rechtsanwendung dem Staatsziel Rechnung zu tragen. Ein weiterer Beitrag befasste sich mit der ethisch-moralischen Dimension des Tierschutzes und betonte in diesem Kontext die Gefahr, durch Normsetzung in der Bevölkerung eine gewisse Zufriedenheit und Selbstgerechtigkeit durch Fokussierung der Verantwortung auf die öffentliche Hand zu erzeugen. So beachtlich auch dieser Aspekt tatsächlich sein mag, konnte dies im Kontext der Veranstaltung geradezu als Rechtfertigungsargumentation für ausgebliebene bzw. unzureichende gesetzgeberische Konsequenz aus der Staatszielbestimmung verstanden werden.

Aus rechtswissenschaftlicher Sicht näherte sich nur ein einziger Konferenzbeitrag dem Thema. Auch dieser rückte freilich nicht die durch die Staatszielbestimmung konstituierte Verpflichtung der Staatsgewalt auf den Tierschutz in den Vordergrund. Im Gegenteil: Prof. Dr. Robbers, Leiter des Instituts für Europäisches Verfassungsrechts und geschäftsführender Vorstand des Instituts für Rechtspolitik in Trier, reduzierte die Staatszielbestimmung auch aus rechtlicher Sicht nahezu auf bloße Symbolik. Er sprach ihr die „Kraft der Flagge“ zu, die gezeigt und gesehen würde. Das war es demnach dann aber auch schon. Mehr als fragwürdig erschienen die weiteren Ausführungen, soweit die Aufnahme in Art. 20a GG bereits deshalb kaum praktische Auswirkungen haben könnte, da dem Tierschutz durch die Nennung im Katalog der Gesetzgebungskompetenzen bereits zuvor Verfassungsrang beizumessen gewesen sei. Diese Nennung im Kompetenzkatalog hätte demnach auch eine Wahrnehmungspflicht begründet. Eine neue rechtstatsächliche Qualität der Verankerung in Art. 20a GG wurde mithin praktisch verneint. Dem folgten weitere hier nicht nachvollziehbare Äußerungen, etwa zur Schächtproblematik. Demnach sei aus allgemeinen verfassungsrechtlichen Erwägungen

grundsätzlich das Verbot eines bestimmten menschlichen Verhaltens rechtfertigungsbedürftig, an eine Beweislastumkehr dürften insofern kaum Anforderungen gestellt werden. Letztlich obläge es dem Gesetzgeber die typische Steigerung von Schmerzen durch die Praktik als Rechtfertigung eines grundsätzlichen Verbotes darzulegen, was bislang nicht gelungen sei. Eine rechtserhebliche Beachtung von Tierschutzerwägungen als verfassungsrechtlich fundiertes und abwägungsfähiges Rechtsgut im Rahmen praktischer Konkordanz, durchaus auch im Spannungsverhältnis zur Ausübung individueller Freiheits- bzw. Grundrechte, wurde praktisch nicht gesehen.

Weitere Beiträge etwa zur Arbeit der Tierschutzkommission beim BMELV, so interessant dies war, bestätigten dann aber letztlich mit dem Bericht über eine 26jährige kontinuierliche Arbeitspraxis, dass die Aufnahme der Staatszielbestimmung vor 10 Jahren jedenfalls zu keinen praktischen Veränderungen geführt hat.

Nach einer Pause wurde die Diskussion auf dem Podium fortgesetzt, wo mit Wolfgang Apel (endlich) auch eine profilierte Stimme des Tierschutzes in die Diskussion eingreifen konnte. Wichtige Forderungen wie die Einführung eines Tierschutzverbandsklagerechtes kamen zur Sprache. Die Auseinandersetzung etwa mit dem Bauernverband drehte sich in der Folge dann vornehmlich um konkrete einzelne Herausforderungen des tierschutzpolitischen Alltages. Den veränderten Rahmenbedingungen durch eine verfassungsrechtliche Fundierung des Tierschutzes als Staatszielbestimmung wurde sich allerdings auch hier nicht grundsätzlich genähert.

Die Diskussion belegte letztlich, dass der mit der Verankerung des Staatszieles Tierschutz verbundene Handlungsauftrag an die Staatsgewalt, insbesondere an Rechtsprechung und Gesetzgebung, nicht angenommen, ja kaum erkannt wird. Die Bedeutung wird vielmehr auf ein Symbol mit Ausstrahlungskraft in die Gesellschaft reduziert. Insofern verwundern minimale und aus Tierschutzgesichtspunkten unzureichende tatsächliche Entwicklungen in Rechtsprechung oder Gesetzgebung nicht, wie sie etwa in Gestalt des aktuellen Entwurfes einer Novelle des Tierschutzgesetzes zum Ausdruck kommen.

Bonn, den 25.07.2012

Dr. Michael Faber